Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den konsekutiven, berufsbegleitenden blended learning Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung und Therapie in der Sozialen Arbeit“ (MaBeTh) vom 23. Juni 2021

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Prüfungsordnung	23.06.2021	01.04.2022	06.05.2022 (AM 14-2022)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

§ 5 Prüfungsleistungen, Anwesenheitspflicht

§ 6 Abschlussmodul

§ 7 Bildung der Gesamtnote

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

(1) Das Studium der „Psychosozialen Beratung und Therapie“ zielt auf eine akademische Qualifizierung/Weiterqualifizierung von im Kontext von Beratung arbeitenden Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit Abschluss (BA/ Diplom). Es ermöglicht eine Höher- und Weiterqualifikation durch die systematische Erweiterung von theoretischen und methodischen Kenntnissen und deren reflektierter Erprobung. Im Studium erwerben die Studierenden die notwendigen Schlüssel- und Fachqualifikationen für eine verantwortliche Tätigkeit im Bereich der Psychosozialen Beratung und Therapie.

(2) Die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer

1. über einen grundständigen Studienabschluss (Bachelor, Diplom) mit mindestens der Abschlussnote 2,0 in einem Studiengang der Sozialen Arbeit verfügt und

   a) dieser grundständige Studienabschluss entweder 210 ECTS-Punkte umfasst oder

b) wer zusätzlich zu den erworbenen 180 ECTS-Punkten eines Bachelor-Abschlusses den Nachweis über 30 ECTS-Punkte durch die Hochschulbegleitung / Abschlussprüfung der staatlichen Anerkennung erbringen kann und

2. eine mindestens 15-stündige und in der Regel höchstens 30-stündige Berufstätigkeit in einem den Inhalten des Masterprogramms nachweislich zuzuordnenden Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ausübt.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengangs beträgt 5 Semester.

(2) Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Punkte.

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang beinhaltet 15 Pflichtmodule. Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Die Anzahl der ECTS-Punkte je Modul sowie Lerninhalte und -ziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

§ 5 Prüfungsleistungen, Anwesenheitspflicht

(1) Die Zuordnung der Prüfungsleistungen in den Modulen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 2. Bei Teilen einer Prüfung müssen deren Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit sowie die Gewichtung der Teile für die Note von den Prüfern festgesetzt und zu Beginn des Moduls in Textform bekannt gegeben werden.

(2) In Veranstaltungen, in denen eine Anwesenheitspflicht besteht, muss die Teilnahme an mindestens 75 % der Veranstaltungszeit erfolgen.

§ 6 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst die Abschlussarbeit, einschließlich deren Vorbereitung sowie das Kolloquium.

(2) Bei der Anmeldung für das Abschlussmodul müssen Module im Umfang von mindesten 50 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Arbeit umfasst 16 Wochen. Sie kann auf Antrag bei der Erstprüfer*in einmalig um höchstens 4 Wochen verlängert werden. § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) wird hiervon nicht berührt. Die Arbeit ist zweifach als Papier und zweifach auf Datenträger im Studienbüro einzureichen.

(4) Die Note der Abschlussarbeit geht dreifach in die Modulnote ein, die Bewertung des Kolloquiums einfach.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums, wobei die Note des Abschlussmoduls 2-fach gewertet wird.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Studierende des Masterstudiengangs Psychosoziale Beratung und Therapie, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, studieren nach der bisher für die geltenden Prüfungsordnung weiter. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2024/25. Danach setzen diese Studierenden ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.